

RS OGH 2002/12/18 9Ob226/02d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2002

Norm

ABGB §97

EO §382 I

EO §382e

Rechtssatz

Die Einschränkung des § 382e EO, dass Geldforderungen aus einer Verletzung des Anspruchs nach § 97 ABGB nicht durch einstweilige Verfügung gesichert werden können, gilt nicht für Ansprüche auf Geldleistungen zur Erhaltung der Ehwohnung nach § 97 ABGB, weil die Geltendmachung solcher Zahlungen eine Anspruchsverletzung, durch die der Wohnungsverlust eintreten kann, hintanhaltend soll und insofern nicht Geldforderungen im Sinne des § 379 Abs 1 EO, sondern "andere Ansprüche" im Sinne des § 381 EO Sicherungsobjekt sind. Der Anspruch gemäß § 97 ABGB ist daher, soweit auf die erforderlichen Beträge zur Wohnungsbewahrung nicht bereits im Rahmen eines einstweiligen Unterhalts Bedacht genommen werden kann, weiterhin vor allem durch Maßnahmen nach § 382 Z 4 bzw. Z 5 zu sichern.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 226/02d
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 9 Ob 226/02d
Veröff: SZ 2002/179

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117260

Dokumentnummer

JJR_20021218_OGH0002_0090OB00226_02D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at